



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2020/9/4 6R17/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2020



## Norm

JN §19 Z2

JN §22

## Rechtssatz

Auf persönliche Umstände eines Rechtsprechungsorgans (wie Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Mitgliedschaft bei einer politischen Partei, sexuelle Orientierung, Vertretern einer weltanschaulichen oder politischen Meinung etc) für sich allein kann ein Ablehnungsantrag nicht gestützt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 R 17/20x  
Entscheidungstext OLG Graz 04.09.2020 6 R 17/20x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2020:RG0000182

## Im RIS seit

16.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)